



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2023 (01.04.2023)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in		
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2022	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	14
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	14
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	23
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	25
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	25
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	26
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	29
3 Begutachtungsverfahren	30
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	30
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	31

3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Das Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ (bislang sechs CP), von der Hochschule als das „Herzstück des Curriculums“ bezeichnet, ist um eine ca. fünf CP umfassende und zwingend zu absolvierende Praxiskomponente zu erweitern, die vertraglich zu regeln ist. Die Modulbeschreibung samt geändertem Modulhandbuch ist einzureichen.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Das Muster der Praxisverträge der Studierenden mit Praxispartner:innen bezogen auf die Praxis im Modul „Themenspezifischer Transfer“ ist samt der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratiearbeit in der Sozialen Arbeit“ ist anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die neu eingerichtete Professur dem neuen Studiengang im eingeplanten Volumen mit Lehre zur Verfügung steht.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Es ist sicherzustellen und anzuzeigen, dass die am Fachbereich Sozialwesen verortete Professur mit der Denomination „Sozialpolitik“ erhalten bleibt bzw. wiederbesetzt wird.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 3 MRVO, Ressourcenausstattung): Eine erste Grundausstattung an studiengangspezifischer Literatur ist vor Studienbeginn vorzuhalten. Die Liste der studiengangspezifischen Literatur, die vor Studienbeginn zur Verfügung steht, ist einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als Fachhochschule Jena gegründet. Im Sommersemester 2012 wurde sie in „Ernst-Abbe-Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften“ umbenannt. Seitdem trägt sie den Namen des in Jena aktiven Wissenschaftlers, Unternehmers und Sozialreformers Ernst Abbe. Aufgrund einer Neuerung im Thüringer Hochschulgesetz folgte im Oktober 2014 eine weitere Namensänderung in Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Aktuell sind an der EAH Jena ca. 4.550 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen der Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit immatrikuliert. Der Fachbereich Sozialwesen, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, bietet des Weiteren einen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie einen weiterbildenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ an. Aktuell lehren 19 Dozent:innen am Fachbereich Sozialwesen, davon sieben Frauen und 12 Männer. Zudem unterstützen 20 Lehrbeauftragte den Fachbereich.

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft“, ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload liegt bei insgesamt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 570 Stunden Präsenzzeit und in 2.130 Stunden Selbstlernzeit. Der Masterstudiengang ist in neun Pflichtmodule untergliedert (das vormalige Wahlpflichtmodul SW 3.107 „Wahlpflicht/Anwendung“ wurde im Anschluss an eine Nachfrage der Agentur in das Pflichtmodul „Themenspezifischer Transfer“ umgewandelt), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. In der Struktur des Studiengangs wurde der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen berücksichtigt, da es in drei Modulen („Forschungsmethoden“, „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“, „Themenspezifischer Transfer“) Überschneidungen in der Lehre mit diesem Masterstudiengang gibt (zusammen 22 CP). Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Mit Ausnahme des Moduls „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“ (erstes und zweites Semester) sind sämtliche Module auf ein Semester begrenzt. Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen absolviert wurden. Von neun Modulen schließen sechs (inkl. der Masterabschlussprüfung) mit einer Note ab und drei mit bewerteten, unbenoteten Leistungen. Die Gesamtzahl der Prüfungen beträgt zwölf, da in drei Modulen je zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind. Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung des Studiengangs nachgewiesen worden ist. Der Zugang zum Studium ist in der sog. Eignungsverfahrensordnung (Anlage zu den studiengangspezifischen Bestimmungen) wie folgt geregelt: Zugangsvoraussetzung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von in der Regel 210 ECTS und die Vorlage eines Motivationsschreibens der Bewerber:innen, sowie das Erreichen von insgesamt mindestens 45 von 100 Punkten im Bewerbungsverfahren. Punkte erhalten Bewerber:innen für ihre Note im Bachelorabschluss, für das Motivationsschreiben sowie für (außer-)hochschulisch erworbene praktische und fachliche

studiengangbezogene Qualifikationen. Zugelassen werden können neben Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit auch Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in einem anderen sozial-, verhaltens- oder geisteswissenschaftlichen Fach. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Sommersemester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2023. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung der Absolvent:innen zu Multiplikator:innen für Demokratiekompetenz. Die Absolvent:innen gestalten demokratische, inklusive und möglichst diskriminierungsarme Prozesse und wirken demokratiegefährdenden Entwicklungen professionell entgegen. Demokratiekompetenz wird dabei nicht als „Zusatzqualifikation“ verstanden, sondern umfassend als Basis für Soziale Berufe, die Demokratiearbeit und das gesellschaftliche Miteinander. In der Demokratiekompetenz wirken personale Kompetenzen und Fachkompetenzen zusammen, indem es ebenso Wissen und Fähigkeiten als auch Einstellungen und Bereitschaft für folgende Handlungen braucht: 1) kritische, offene und gemeinsame Analyse von politischen Sachlagen, 2) Beurteilung politischer Entscheidungen auf Grundlage legitim erachteter Rechtsprinzipien, 3) Fällten von für alle tragfähigen Entscheidungen, 4) Beurteilung gemeinsamer Entscheidungen in ihrer Effizienz und ggf. Revidierung der Entscheidung, 5) Mitwirkung in gesellschaftlichen Gruppen und Beteiligung an politischen Prozessen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Studiengang erwerben die Studierenden die unterschiedlichen erforderlichen Kompetenzen innerhalb der Module, im Austausch mit Studierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und im Kontakt in die Praxis. Mögliche Berufsfelder sind u.a. die politische Bildung, soziale Institutionen, NGOs, Parteien und Stiftungen, Soziale Unternehmen und Verbände, kulturelle Bildungseinrichtungen und Gedenkstätten, Einrichtungen der Gleichstellungs- und Integrationsarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit oder Institutionen im Bereich Extremismus-Prävention.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Aus Sicht der Gutachter:innen greift die Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit dem auf einer Bedarfsanalyse beruhenden Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“, einem Programm und Begriff, der in den angelsächsischen Ländern, d.h. den USA und Kanada sowie Großbritannien geprägt wurde, ein wichtiges Thema auf, das im vorliegenden Studienprogramm eindrucksvoll entwickelt und umgesetzt wurde. Der im Sommersemester 2023 startende Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ hat zum Ziel, die aus heterogenen Bachelorstudiengängen für Soziale Berufe stammenden Studierenden mit dem für zivilgesellschaftliches Handeln in der Gesellschaft notwendigen Wissen auszustatten, ihnen entsprechende praktische Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie mit dazu beitragen können, dass ihre jeweilige Klientel in den unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern demokratische Haltungen und Einstellungen aufbauen können. Menschen unterschiedlichen Alters sollen in der Demokratiekompetenz und darin unterstützt werden, demokratische Prinzipien zu verstehen und einzusetzen. Hinzu kommt mit Blick auf dieses Studienangebot, dass u.a. vor Ort, in Jena, weitere förderliche Rahmenbedingungen gegeben sind, die zu einem Erfolg des Studiengangs beitragen können. Zu nennen ist insbesondere die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem ortsansässigen, 2016 gegründeten und vom Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit finanzierten „Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft“ (IDZ), das sich in Trägerschaft der Amadeu-Antonio-Stiftung befindet. Seit dem 01.06.2020 ist das IDZ zudem einer von bundesweit elf Standorten des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) und verfügt damit über gute Vernetzungsmöglichkeiten.

Die Gutachter:innen konnten sich in den virtuellen Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen davon überzeugen, dass der Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ von einem engagierten und qualifizierten Team mit fachlich-inhaltlicher Expertise getragen wird, das auch offen ist für studentisch vorgetragene Kritik und Verbesserungsvorschläge. Die fachlichen Bestrebungen, ein qualitativ hochwertiges Studienangebot bereitzustellen, wurden überzeugend kommuniziert. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist in diesem Sinne die Besetzung der Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratiearbeit in der Sozialen Arbeit“ vor Studienbeginn erforderlich, da die Professur mit dieser Denomination den Kern des Studienprogramms repräsentiert. Darüber hinaus sollten im Curriculum für die Studierenden Möglichkeiten geschaffen werden, mehr Praxiserfahrungen zu sammeln.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der EAH Jena am Fachbereich Sozialwesen angebotene Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 2.700 Stunden. Das dritte Semester ist bewusst so ausgestaltet, dass nur ein Modul neben der Masterabschlussprüfung zu absolvieren ist. So können sich die Studierenden im Rahmen der Masterarbeit auch einer Forschungsfrage außerhalb der EAH Jena (bspw. in einer Praxiseinrichtung oder im Ausland) zuwenden. In der Struktur des Studiengangs wurde der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen berücksichtigt, da es in drei Modulen (SW.3.102 „Forschungsmethoden“, sechs CP; SW.3.105 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“, zehn CP; SW.3.107 „Themenspezifischer Transfer“, sechs CP) Überschneidungen in der Lehre gibt (Gesamtumfang: 22 CP). Für die Studierenden entsteht ein Mehrwert durch erhöhten Austausch und größere Diversität der Perspektiven. Darüber hinaus können Synergien in der Lehrkapazität genutzt werden.

Der Studiengang gliedert sich in 570 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule und 2.130 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist auf 20 Studienplätze pro Jahr begrenzt. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt voraussichtlich zum Sommersemester 2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Profil des konsekutiven Masterstudiengangs „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ wird von der EAH Jena weder dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ noch dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugewiesen, wie die Hochschule auf Nachfrage mitteilt.

Die Studierenden bauen ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Forschungsmethoden aus und können Forschungsfragen entsprechend wissenschaftlich entwickeln und bearbeiten. Zugleich gibt es den Bezug zur praktischen Anwendung in verschiedenen Modulen – nicht zuletzt im sechs CP umfassenden Modul „Themenspezifischer Transfer“, in dem der Anwendungsbezug sehr konkret gegeben ist. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in ihren wissenschaftlichen Abschlussarbeiten Fragestellungen aus der Praxis der Demokratiearbeit zu bearbeiten. Die Studierenden leisten damit zugleich einen Beitrag für Anwendungsbereiche der Demokratiearbeit, indem sie beispielsweise potentielle Zielgruppen erforschen, neue Bildungskonzepte entwickeln oder projektbasiertes Arbeiten evaluieren. Sowohl Forschung als auch Anwendung sind Bestandteile des Studiengangs.

Der Studiengang beinhaltet eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Modul „Masterabschlussprüfung“). Die Masterabschlussprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums. Das 24 CP umfassende, auf 720 Stunden angelegte Abschlussmodul besteht aus einer 21 CP umfassenden Masterthesis, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie einem Kolloquium im Umfang von drei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der sog. „Eignungsverfahrensordnung“ für den Masterstudiengang nachgewiesen worden ist (§ 2 Studiengangspezifische Bestimmungen).

Der Zugang zum Studium ist in § 4 der Eignungsverfahrensordnung (Anlage zu den studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang) wie folgt geregelt: Zugangsvoraussetzung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss) im Umfang von in der Regel 210 ECTS und die Vorlage eines Motivationsschreibens der Bewerber:innen, sowie das Erreichen von insgesamt mindestens 45 von 100 Punkten im Bewerbungsverfahren. Punkte erhalten Bewerber:innen für ihre Note im Bachelorabschluss, für das Motivationsschreiben sowie für (außer-)hochschulisch erworbene praktische und fachliche studiengangbezogene Qualifikationen. Zugelassen werden können neben Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit auch Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in einem anderen sozial-, verhaltens- oder geisteswissenschaftlichen Fach (z.B. Erziehungs-, Bildungs-, Gesellschafts-, Kultur-, Geistes-, Wirtschafts-, Rechts- oder Verhaltenswissenschaften). Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt durch die Studiengangleiterin bzw. den Studiengangleiter und die durch den Fachbereichsrat hierfür benannten Personen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena gemäß § 18 der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ den akademischen Grad „Master of Arts“ (Kurzbezeichnung „M.A.“). Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Pflichtmodule vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module, mit Ausnahme des Moduls „Masterabschlussprüfung“ (24 CP), weisen mindestens fünf bis max. zehn CP aus. Bis auf den Sonderfall des Moduls „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“ (zwei Semester) sind sämtliche Module auf ein Semester begrenzt. Die Inhalte der Module sind darauf ausgerichtet, dass Studierende fach- und disziplinübergreifend Schlüsselqualifikationen wie analytisches Denken und Abstraktion erlernen bzw. anwenden können.

In der Struktur des Studiengangs wurde der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen berücksichtigt, da es in drei Modulen anteilige Überschneidungen in der Lehre mit dem Masterstudiengang gibt. Gemeinsame Lehre wird es (anteilig) in den Modulen SW.3.102 „Forschungsmethoden“ (sechs CP), SW.3.105 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“ (zehn CP) und SW.3.107 „Themenspezifischer Transfer“ (sechs CP) geben (zusammen: 22 CP).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zum Modul-Typ, zu den Inhalten des Moduls, zu den Qualifikationszielen (Lernergebnissen), zu den Lernformen, zu den Lehrformen, zu den eingesetzten Lehrmaterialien/ Medien (z.B. Videopräsentation, Buchkapitel etc.), zur Niveaustufe (Masterniveau), zum Studienhalbjahr bzw. zur Semesterlage, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Informationen zu Prüfungsart, -umfang, -dauer sind § 19ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge zu entnehmen), zu den Leistungspunkten, zur Arbeitsbelastung (Anteile Kontaktzeit und Selbststudium), zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots, zur Dauer des Moduls, zur Veranstaltungssprache (i.d.R. Deutsch; ggf. auch Englisch) sowie zum Stand der Modulbeschreibung (z.B. Dezember 2021). Darüber hinaus wird in einigen Modulen (Grundlagen-)Literatur angegeben. In den Modulbeschreibungen finden sich auch die Namen der modulverantwortlichen Professor:innen.

Eine relative Note wird ab 50 Studierenden entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 29 Abs. 6 und 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der EAH Jena ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In dem von der EAH Jena, Fachbereich Sozialwesen, angebotenen konsekutiven ‚Masterstudiengang ‚Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft‘ werden insgesamt 90 Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes

Vollzeitstudium konzipiert (ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich). Der Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 570 Stunden Präsenzstudium und 2.130 Stunden Selbststudium. § 24 der Immatrikulationsordnung regelt die Umstände, unter denen (mit Nachweis) ein Antrag auf Teilzeitstudium bewilligt werden kann. In den studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs ist dies unter § 7 Abs. 6 geregelt. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, auf max. sechs Semester Regelstudienzeit.

Für die Masterarbeit und das die Masterthesis begleitende Kolloquium werden 24 CP vergeben. Dabei entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und drei CP auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der EAH Jena gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. „Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen“ (§ 8 Abs. 1).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der EAH Jena geregelt. „Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig“. Für staatlich anerkannte Fernstudien gilt dies entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte und Gegenstand der Gespräche mit der Hochschulleitung, den Vertreter:innen des Fachbereichs Sozialwesen, der Studiengangverantwortlichen sowie der befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (es standen keine Studierenden aus dem zu akkreditierenden Studiengang zur Verfügung, da er erst im Sommersemester 2023 startet) waren insbesondere die Themen Stellenwert und die Bedeutung des Studiengangangebots, Zielgruppe der Studierenden, Profil, Curriculum und Qualifikationsziel, Prüfungen, personelle Ausstattung im Hinblick auf die Lehre, studiengangbezogene Ausstattung der Bibliothek, Praktikum, Kooperation mit dem „Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft“ (IDZ) und weiterer Organisationen, Kooperationsverträge, Modulhandbuch und Modulbeschreibungen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat mit Schreiben vom 05.05.2022 auf eine Qualitätsverbesserungsschleife verzichtet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist gemäß § 5 der studiengangspezifischen Bestimmungen „die Qualifizierung der Absolventinnen bzw. Absolventen zu Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren für Demokratiekompetenz. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind in der Lage, durch Bildungs- und Informationsvermittlung in ihren jeweiligen (Arbeits-) Kontexten demokratische Werte, demokratisches Handeln sowie zivilgesellschaftliches Engagement nachhaltig zu fördern. Sie fungieren damit als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren für Demokratiekompetenz. Die Absolvent:innen sind in der Lage mit unterschiedlichen Zielgruppen im analogen wie im digitalen Raum demokratiefördernd zu arbeiten. Sie sind befähigt, Menschenrechtsverletzungen, demokratiegefährdende Ideologien, Formen der sozialen Ungleichheit sowie In- und Exklusionsprozesse machtkritisch zu verstehen und zu analysieren. Absolventinnen bzw. Absolventen untersuchen die sich verändernden Herausforderungen in der Gesellschaft nach wissenschaftlichen Standards, bewerten sie kritisch und leiten daraus Handlungsbedarfe ab. Die Absolventinnen bzw. Absolventen wissen um das Angebot an zivilgesellschaftlichen und demokratiefördernden Programmen und Projekten, insbesondere im Bundesland Thüringen. Sie haben Fähigkeiten zu Analyse und kritischer Bewertung der theoretischen Konzepte, Methoden und Wirksamkeit dieser Programme und Projekte. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage von Theorien eigenständig Konzepte zu entwerfen, sie zu überprüfen und umzusetzen. Absolventinnen bzw. Absolventen können demokratiefördernde und politische Bildungsinhalte fokussiert, zielgruppengerecht und verständlich aufbereiten und vermitteln. Sie sind in der Lage inklusive Bildungsprozesse zu fördern und eine Partizipationspraxis zu ermöglichen. Sie kennen die Herausforderungen, die mit der Digitalisierung aller Lebensbereiche einhergehen und die sich daraus ergebenden Veränderungen auch im Blick auf Wissensvermittlung, Deutungshoheit oder „Fake News“. Sie können Informationen aus dem Internet einordnen ebenso wie sich den digitalen Raum für ihre Arbeit nutzbar machen. In ihren Kontexten können sie Dritten dabei helfen, sich souverän und unabhängig im digitalen Raum zu bewegen und Medieninhalte einzuordnen“.

Das Studium ist darauf ausgelegt, Absolvent:innen für die Berufstätigkeit in einem der unterschiedlichen Arbeitsfelder der Demokratietarbeit zu qualifizieren. Diese Arbeitsfelder sind divers, so dass eine Schlüsselqualifikation der Absolvent:innen in dem Transfer von Erlerntem in andere Bereiche und Ebenen besteht. Mögliche Berufsfelder sind die politische Bildung, soziale Institutionen, NGOs, Parteien und Stiftungen, Soziale Unternehmen und Verbände, kulturelle Bildungseinrichtungen und Gedenkstätten, Einrichtungen der Gleichstellungs- und Integrationsarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit oder Institutionen im Bereich Extremismus-Prävention.

Im November 2020 wurde im Rahmen der Konzeption des Curriculums des Masterstudienganges „Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ eine Bedarfsanalyse bei Studierenden und Akteur:innen aus der Praxis durchgeführt (Klaßen et al. 2020). Bei aller Diver-

sität der möglichen Beschäftigungsverhältnisse hat die Bedarfsabfrage bei Akteur:innen der Demokratiearbeit ergeben, dass es eine Vielzahl von Kompetenzen gibt, die in allen Einsatzorten Anwendung finden. Dies sind insbesondere Sachkompetenzen zu rechtlichen Grundlagen, demokratischen Strukturen, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung sowie Partizipationsprozessen. Weiterhin wurden soziale und didaktische Kompetenzen sowie ein kompetenter Umgang mit sozialen Medien und Organisations- und Konzeptentwicklungskompetenzen als wichtige berufliche Grundlagen benannt. Im Studium wird deshalb theoretisches Wissen mit Anwendungsfällen verbunden, Sachverhalte interdisziplinär aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und angemessene Handlungsansätze angeleitet entwickelt. Eine Kernkompetenz der Absolvent:innen ist die Selbstreflexion und Evaluation der eigenen Handlungen in ihren jeweiligen Kontexten. Während des Studiums bekommen die Studierenden Einblick in die praktische Arbeit und lernen unterschiedliche Arbeitsfelder der Demokratiearbeit kennen; ebenso wenden sie Gelerntes an und evaluieren dies.

In Phasen des Selbststudiums ebenso wie in der Ausarbeitung von Referaten zeigen die Studierenden beispielhaft ihre Fähigkeit, sich selbstständig Wissen anzueignen sowie sich die Zugangsmöglichkeiten hierzu zu erschließen. Dies sowie die im Studium erlernte Evaluations- und Reflexionskompetenz fördert eine nachhaltige Weiterbildung der Absolvent:innen im Laufe ihrer Berufstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Hochschule im Jahr 2020 vor der Konzeptionierung des Studiengangs eine Bedarfsanalyse bei Studierenden und Akteur:innen aus der Praxis durchgeführt hat, wird von den Gutachter:innen gelobt und entsprechend positiv bewertet. Aus Sicht der Gutachter:innen greift die Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit dem auf einer Bedarfsanalyse beruhenden Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ ein wichtiges Thema auf, das im vorliegenden Studienprogramm eindrucksvoll entwickelt und umgesetzt wurde. Der im Sommersemester 2023 startende Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ hat zum Ziel, die aus heterogenen Bachelorstudiengängen für Soziale Berufe stammenden Studierenden mit dem für zivilgesellschaftliches Handeln in der Gesellschaft notwendigen Wissen auszustatten, ihnen entsprechende praktische Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie mit dazu beitragen können, dass ihre jeweilige Klientel in den unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern demokratische Haltungen und Einstellungen aufbauen kann. Menschen unterschiedlichen Alters sollen in der Demokratiekompetenz und darin unterstützt werden, demokratische Prinzipien zu verstehen und einzusetzen. Hinzu kommt mit Blick auf dieses Studienangebot, dass u.a. vor Ort, in Jena, weitere förderliche Rahmenbedingungen gegeben sind, die zu einem Erfolg des Studiengangs beitragen können und sollten. Zu nennen ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen, 2016 gegründeten und vom Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit finanzierten „Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft“ (IDZ), das sich in Trägerschaft der Amadeu-Antonio-Stiftung befindet. Beide Institute sind nicht als außerhochschulische Lernorte bzw. mit Studienanteilen im Sinne von § 9 „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ in den Studiengang eingebunden.

Die Gutachter:innen gehen mit der Hochschule davon aus, dass der Studiengang die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt und für das Absolvierenden-Profil ein heterogener Arbeitsmarkt besteht, der von der Hochschule vor dem Hintergrund der Bedarfsanalyse im Selbstbericht adäquat skizziert wird. Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht sowie in § 5 der studiengangspezifischen Bestimmungen dokumentierten und in

den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen den Erwerb von fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen sowie den Aspekt der Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Letztere umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Intendiert ist in diesem Studiengang explizit, dass die Studierenden nach ihrem Studienabschluss in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten.

Die Gutachter:innen sind sich jedoch einig, dass der Studienabschluss nicht (wie in den Unterlagen anklingt) zwangsläufig in eine Führungsposition mündet. Entsprechend empfehlen sie, den Studierenden diesbezüglich klar zu kommunizieren, dass der Studienabschluss nach Studienende zu einer entsprechenden Erwerbsarbeit führen wird, er jedoch nicht automatisch in einer Führungsposition endet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte den Studierenden klar kommuniziert werden, dass der Studienabschluss nach dem Studienende nicht automatisch in eine Führungsposition mündet.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der von der EAH Jena am Fachbereich Sozialwesen angebotene dreisemestrige Studiengang „Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Pro Semester sind jeweils 30 CP zu erwerben. Das Studienprogramm hat einen Workload von 2.700 Stunden. Davon sind 570 Stunden als Präsenzzeit und 2.130 Stunden als Selbstlernzeit ausgewiesen.

Das Curriculum des Masterstudiengangs besteht aus neun Pflichtmodulen (das ursprünglich vorgesehene Wahlpflichtmodul wird durch das Pflichtmodul „Themenspezifischer Transfer“ ersetzt). Acht Module werden innerhalb von einem Semester, ein Modul innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Das interdisziplinär angelegte Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden, indem es auf der wissenschaftlichen Basisqualifikation (Bachelorabschluss) aufbaut. Mit dem Studium erwerben die Studierenden grundlegende Handlungskompetenzen für die Demokratietarbeit.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die einführenden Module „Forschungsmethoden“ (6 CP), „Recht“ (9 CP) und „Gerechtigkeit und Gleichbehandlung“ (10 CP). Diese dienen als Grundlage für die Inhalte der folgenden beiden Semester. Das Modul „Recht“ besteht aus zwei Teilmodulen, in denen zum einen Grundlagen des internationalen Öffentlichen Rechts und zum anderen Rechtsfragen zivilgesellschaftlichen Engagements behandelt werden. Auf der Grundlage ihres Überblickswissens sind die Studierenden in der Lage, Detailanalysen von Rechtstexten

durchzuführen, sie im großen Ganzen zu verorten und ihren Stellenwert für eine verfasste Demokratie, Individualrechtsschutz und zwischenstaatliche Kooperationen zu beurteilen. Die Studierenden kennen und verstehen die Rechte spezifischer Gruppen und wissen um die je spezifischen Interessenskonstellationen. Sie können Mittel zur Durchsetzung der Interessen miteinander vergleichen und beispielhaft den jeweiligen Situationen entsprechend geeignete Wege beschreiben, analysieren und auswählen. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird gemeinsam mit Studierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ durchgeführt. In diesem werden forschungsmethodische Grundlagen vertieft. Die Studierenden erlernen beispielhaft das Handwerkszeug zur Durchführung eigener empirischer Untersuchungen (sowohl qualitativ als auch quantitativ), so dass sie diese z.B. in der Masterarbeit eigenständig durchführen können. Im Modul „Gerechtigkeit und Gleichbehandlung“ setzen die Studierenden sich interdisziplinär und auf unterschiedlichen Ebenen (Mikro, Meso-, Makro-Ebene) mit Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsfragen auseinander. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen und verstehen die Studierenden interdisziplinäre theoretische Konzepte zu Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsfragen, können sie auf konkrete Fälle anwenden, diese mit Blick auf die dahinterstehenden (Werte-)Haltungen analysieren und in ihrer Bedeutung/Funktionalität für die Praxis bewerten.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „Demokratie und Zivilgesellschaft“ (9 CP) und „Digitalisierung und Partizipation“ (10 CP), die vertiefend auf Theorien und Konzepte der Demokratiearbeit eingehen. Das erstere Modul nimmt grundlegende Theorien und Konzepte der Demokratie und zivilgesellschaftlichen Organisation in den Blick. Die Studierenden werden befähigt Faktoren in der Entstehung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und verschiedenen Diskriminierungsformen zu erkennen und in ihrer beruflichen Praxis ausschließenden und antidemokratischen Prozessen aktiv entgegenzuwirken. Das Modul „Themenbezogener Transfer“ (6 CP) „bildet das Herzstück des Curriculums, da es den Studierenden wichtige Anwendungsmöglichkeiten des in anderen Modulen erworbenen Wissens sowie Einblicke in die Praxis der Demokratiearbeit bietet“, so die Hochschule. Innerhalb des Moduls haben die Studierenden die Möglichkeit, zwei Seminare mit starkem Anwendungsbezug zu belegen. Der bidirektionale Theorie-Praxis-Transfer drückt sich nicht nur in diesem Modul aus, sondern ist in allen Modulen verortet, nicht zuletzt im Modul „Masterabschlussprüfung“, in dem die Studierenden ihre Masterarbeit auch in einer Einrichtung aus der Praxis schreiben können. Das über die ersten beiden Semester sich erstreckende Modul „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung (10 CP)“ bereitet die Studierenden auf Führungsaufgaben vor. Es ermöglicht den Studierenden den Erwerb professioneller Handlungskompetenzen im Kontext von Führungsaufgaben und strukturlogischen Entwicklungsprozessen von Organisationen sowie die Generierung ethischer Parameter zur Etablierung menschenrechtskonformer demokratischer Standards in sozialen, caritativen und Non-Profit-Organisationen. Dieses Modul wird gemeinsam mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ durchgeführt. Dies ermöglicht den Studierenden wertvolle Perspektivwechsel im Austausch mit den Studierenden des jeweils anderen Studienfaches.

Im dritten Semester liegen das Modul „Masterabschlussprüfung“, bestehend aus der Masterarbeit (21 CP) und einem Kolloquium (3 CP), sowie das Modul „Soziale Kompetenz“ (6 CP). In letzterem Modul erlernen die Studierenden Gruppenprozesse und -konflikte so zu analysieren, zu verstehen und zu gestalten, dass sie demokratiefördernde Konzepte entwickeln können. Hierzu setzen sie sich mit der Wirkung von grundlegenden emotionalen und kognitiven Verhaltensweisen in Grupsituationen auseinander. Die Abschlussarbeit wird von einer bzw. einem Lehrenden der EAH Jena betreut, begutachtet und bewertet. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Abschlussarbeit in Verbindung mit der Praxis zu schreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungs- bzw. Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das vor Ort vor dem Hintergrund der Unterlagen nochmals diskutierte Profil des konsekutiven Masterstudiengangs ist, so die Hochschule, weder dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ noch dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugeordnet. Im Sinne des bidirektionalen Theorie-Praxis-Transfers sind sowohl Forschung als auch Anwendung Bestandteile des Studiums, aber ohne Zuordnung zu einem der beiden Profiltypen. Dies entspricht auch der Wahrnehmung der Gutachter:innen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aus Sicht der Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Praxisanteile, z.B. im Sinne eines Praktikums sind nicht vorgesehen. Vor Ort intensiver diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Frage, ob in diesem Studiengang nicht auch Einblicke in und der verbindliche Zugang zur Praxis der Demokratietarbeit erforderlich ist, der im Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ für die Gutachter:innen nicht transparent abgebildet wird. In Übereinstimmung mit den Studiengangverantwortlichen hat sich dabei die Auffassung durchgesetzt, dass ein Zugang in die Praxis der Demokratietarbeit für die Studierenden förderlich sein könnte. Entsprechend sollte aus Sicht der Gutachter:innen das Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ (bislang sechs CP), das von der Hochschule als das „Herzstück des Curriculums“ bezeichnet wird, um eine ca. fünf CP umfassende und zwingend zu absolvierende Praxiskomponente erweitert werden, die vertraglich zu regeln ist. Die neue Modulbeschreibung samt geändertem Modulhandbuch sollte nachgereicht werden. Darüber hinaus sollte nach Meinung der Gutachter:innen (mit Zustimmung der Studiengangverantwortlichen) das Muster der Praxisverträge der Studierenden mit den diesbezüglichen Praxispartner:innen bezogen auf die Praxis im Modul „Themenspezifischer Transfer“ sowie die abgeschlossenen Praxisverträge vorgelegt werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen wirken die vielen Detailbeschreibungen in den Modulbeschreibungen an manchen Stellen „additiv“. Entsprechend wird empfohlen, bei der Beschreibung der Details im Curriculum und in den Modulbeschreibungen, die „Gesamterzählung“ bzw. das Gesamtcurriculum nicht aus dem Blick zu verlieren.

Vor Ort wurde auch die widersprüchlich kommunizierte Anzahl der mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ gemeinsam angebotenen Module diskutiert. Dabei wurde von der Hochschule Folgendes klargestellt: Es wird in drei Modulen zumindest anteilige Überschneidungen mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ geben. Gemeinsame Lehre wird es (anteilig) in den Modulen SW.3.102 „Forschungsmethoden“ (sechs CP), SW.3.105 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“ (zehn CP) und SW.3.107 „Themenspezifischer Transfer“ (sechs CP) geben (zusammen: 22 CP). Dies ist für die Gutachter:innen akzeptabel. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass keine weitere Deckungsgleichheit mit Modulen anderer Studiengänge zustande kommt, um das eigenständige Profil des neuen Masterstudiengangs erkennbar zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Muster der Praxisverträge der Studierenden mit Praxispartner:innen bezogen auf die Praxis im Modul „Themenspezifischer Transfer“ ist samt der abgeschlossenen Praxisverträge vorzulegen.
- Das Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ (bislang sechs CP), von der Hochschule als das „Herzstück des Curriculums“ bezeichnet, ist um eine ca. fünf CP umfassende und zwingend zu absolvierende Praxiskomponente zu erweitern, die vertraglich zu regeln ist. Die neue Modulbeschreibung samt geändertem Modulhandbuch ist einzureichen.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, bei der Beschreibung der Details im Curriculum und in den Modulbeschreibungen, die „Gesamterzählung“ bzw. das Gesamtcurriculum nicht aus dem Blick zu verlieren.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule ist für Studierende der EAH Jena die Möglichkeit eines anteiligen Auslandsstudiums grundsätzlich gegeben. Mobilitätsfenster im Studiengang ist laut Antragstellerin „das dritte Semester“. Die Studierenden können ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit in einer Einrichtung der Praxis, aber auch im Ausland oder/und einer anderen Forschungseinrichtung erarbeiten. Das dritte Semester eignet sich deshalb als „Mobilitätsfenster“, weil in diesem Semester ausschließlich die Masterabschlussprüfung sowie das Modul SW.3.108 „Soziale Kompetenzen“ vorgesehen sind, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das dritte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Sie gehen an der Hochschule und im Fachbereich Sozialwesen grundsätzlich von Rahmenbedingungen aus, die einen Studienaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule bzw. einer Partnerhochschule im In- oder Ausland ermöglichen. Diesbezüglich relevante Rahmenbedingungen sind z.B. die ca. 20 Partnerhochschulen im europäischen Ausland sowie die umfangreichen Beratungsangebote an der Hochschule und im Fachbereich Sozialwesen bezogen auf einen Auslandsaufenthalt. Darüber hinaus erfahren Studierende von Seiten des Fachbereichs auch Unterstützung bei der Suche nach (auch englischsprachigen) Praktikumsstellen im In- oder Ausland. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule adäquat geregelt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule oder ein Auslandspraktikum ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 20 Studierenden pro Sommersemester bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von 51 SWS pro Studienjahr vorzuhalten. Laut Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ werden 40 SWS (78 %) der Lehre von acht hauptamtlich Lehrenden erbracht. Alle hauptamtlich Lehrenden sind Professor:innen der EAH Jena. Eine Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratietarbeit in der Sozialen Arbeit“ ist ausgeschrieben. Der Bewerbungsfrist endet am 31.03.2022. Die Besetzung der Professur ist für den Herbst 2022 geplant. Der Anteil an Lehre, der von fünf Lehrbeauftragten erbracht werden soll, liegt laut Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ bei 11 SWS. Dies entspricht einem Anteil von 22 % an der gesamten Lehre. Lehrbeauftragte werden in dem Studiengang insbesondere Personen aus der Praxis sein, damit der Theorie-Praxis-Transfer gelingt. Beispielsweise das Feld der (jugend-)politischen Bildungsarbeit kann außerdem durch Expert:innen aus der Praxis qualifiziert abgebildet werden. Lehrbeauftragte können Personen sein, die i.d.R. über einen gleichwertigen oder einen höheren als der im Studiengang angestrebte Abschluss in dem zu lehrenden Gebiet verfügen.

Die in die Lehre im Studiengang eingebundenen Professorinnen und Professoren sind in der Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ mit Angaben zum Gesamtumfang der Lehre in SWS pro Studienjahr (Lehrdeputat), den Modulen im zu akkreditierenden Studiengang, in denen gelehrt wird, und Angaben zum Umfang dieser Lehre (in SWS) und der Lehre in anderen Studiengängen gelistet.

Die Hochschule hat das Profil der hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus der Liste der hauptamtlich Lehrenden gehen die Namen der Lehrenden, ihre Denomination und Qualifikation, ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, ihre Lehrgebiete und ihr Lehrdeputat hervor. Die im Studiengang lehrenden Professor:innen entstammen unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen daher ein Curriculum, in dem interdisziplinäres Denken und Perspektivwechsel grundlegend sind.

Der Studiengang hat schon zu Beginn der Konzeption die Nutzung von Synergien mitgedacht und dort, wo es inhaltlich sinnvoll erscheint, umgesetzt. So sind in drei Modulen („Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“, „Themenbezogener Transfer“ und „Forschungsmethoden“) Studierende des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ zugelassen, die gemeinsam unterrichtet werden. Dadurch werden auch Synergien in der Lehre geschaffen.

Dem Studiengang zur Verfügung steht eine wissenschaftliche Koordination für die Entwicklung und Etablierung des Masterstudiengangs im Umfang einer 65 % Stelle (aus BMBF-Mitteln über das FGZ für den Masterstudiengang zunächst bis 31.05.2024 eingestellt).

Maßnahmen der Personalentwicklung/Personalqualifizierung und die Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena organisiert. Die Hochschule hat dazu einen eigenen Bereich „Hochschuldidaktik“ etabliert und kontinuierlich ausgebaut, der ein umfassendes Spektrum an Fort- und Weiterbildungen anbietet, um die Lehre (medien-) didaktisch anspruchsvoll und zeitgemäß erfolgreich zu gestalten. Unterschiedliche Workshop-Formate und Themen zur Allgemeinen Hochschuldidaktik, zum E-Learning, individuelles Lehrenden-Coaching und Beratung vervollständigen die Angebote. Darüber hinaus arbeitet die EAH Jena im Bereich der Weiterbildung in der Hochschullehre mit der Servicestelle „LehreLernen“ der FSU Jena zusammen. Die Lehrenden der EAH Jena können an allen hochschuldidaktischen Angeboten (Kurse, Zertifikatsprogramme oder Workshops) teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen steht für die Lehre im konsekutiven Masterstudiengang „Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ (Studienstart: Sommersemester 2023) nach der Besetzung der ausgeschriebenen Kernprofessur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratietarbeit in der Sozialen Arbeit“ zum Herbst 2022 ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal (überwiegend Professor:innen) zur Verfügung. 78 % Lehre durch hauptamtliches professorales Lehrpersonal und 22 % Lehre durch Lehrbeauftragte sind aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Relation. Dass die Lehrbeauftragten insbesondere praktische Aspekte in das Studienprogramm einbringen sollen, ist für die Gutachter:innen im Sinne des angestrebten Theorie-Praxis-Transfers stimmig. Die noch zu besetzende Professur soll laut Auskunft der Fachbereichs- und Studiengangverantwortlichen vor Ort im Umfang von mind. zehn SWS im Studiengang lehren. Sowohl die Einrichtung dieser Professur als auch den anvisierten Mindestlehrumfang halten die Gutachter:innen für unabdingbar im Hinblick auf die Etablierung des vorgelegten, überzeugenden Studienkonzepts. Es ist daher sicherzustellen, dass die neu eingerichtete Professur dem neuen Studiengang tatsächlich im eingeplanten Volumen mit Lehre zur Verfügung steht. Ob sich eine Persönlichkeit finden wird, die in den Feldern Demokratietarbeit und Digitalisierung gleichermaßen beheimatet und kompetent ist, bleibt vorerst abzuwarten. Notwendig erachtet wird von den Gutachter:innen ebenfalls, dass die am Fachbereich Sozialwesen verortete Professur mit der Denomination „Sozialpolitik“ erhalten bleibt bzw. nach der Emeritierung wiederbesetzt wird, da auch dieses Lehrgebiet zum Kern des Studienprogramms zählt. Entsprechend sollten die beiden folgenden Auflagen ausgesprochen werden: 1. Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratietarbeit in der Sozialen Arbeit“ ist anzuzeigen. Der/die neue Professor:in hat die Chance, sich mit Einführung des neuen Studiengangs in das Studienkonzept einzuarbeiten und ggf. von Anfang an auch eigene Akzentsetzungen einbringen zu können. 2. Es ist sicherzustellen und anzuzeigen, dass die am Fachbereich Sozialwesen verortete Professur im Themenfeld „Sozialpolitik“ erhalten bleibt bzw. wiederbesetzt wird.

Aufgrund der Kohorten-Größe von max. 20 Studierenden pro Sommersemester gehen die Gutachter:innen von einer guten Betreuungsrelation Studierende und Lehrende aus. Die gute Betreuung der Studierenden am Fachbereich wird von den befragten vier Studierenden bestätigt, die betonen, dass sie von den Professor:innen „gesehen“ und wahrgenommen werden.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratietarbeit in der Sozialen Arbeit“ ist anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die neu eingerichtete Professur dem neuen Studiengang tatsächlich im eingeplanten Volumen mit Lehre zur Verfügung steht.
- Es ist sicherzustellen und anzuzeigen, dass die am Fachbereich Sozialwesen verortete Professur mit der Denomination „Sozialpolitik“ erhalten bleibt bzw. wiederbesetzt wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ partizipiert an der räumlich-sächlichen Grundausrüstung der EAH Jena in Form von gut ausgestatteten Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und studentischen Arbeitsplätzen, die über einen zentral verwalteten Hörraumpool verteilt und zugeteilt werden. Alle Hörsäle verfügen über moderne Medientechnik. Dem Fachbereich Sozialwesen stehen vier Methodenlabore mit je 20 Plätzen oder bei Öffnung der Räume zwei Methodenlabore mit je 40 Plätzen zur unmittelbaren Verfügung. Hinzu kommen ein Videolabor mit einem Videoschnittplatz sowie ein Medienstudio mit Regieraum und Theatertechnik. Für die Schwerpunkte Digitalisierung und Forschungsmethoden im Studiengang kann der Fachbereich verstärkt auf die bis dahin modernisierten PC-Pools des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften zugreifen.

Der Bibliotheksbestand ist laut Hochschule angepasst an das Ausbildungsprofil der Hochschule. Die Bibliothek verfügt über ca. 350.000 Bände, Videos, CDs, über 10.000 Abonnements an Papier- und E-Journals, eine Patentbibliothek mit umfangreicher Patent-Schriftensammlung, eine Normensammlung zum Arbeits- und Brandschutz, eine lizenziertes DIN-Normenwerk als Volltextdatenbank mit PERINORM und über 300 Leseplätze. Diese sind z.T. mit Terminals zum Internet ausgestattet. Multimediaplätze stehen in den Bibliotheksräumen ebenfalls bereit. Dort können Videos und CDs genutzt werden. Darüber hinaus bietet der Fachbereich Sozialwesen seinen Studierenden Zugänge zu elektronischen Fachdatenbanken an, für die entsprechende Lizenzen erworben wurden wie WISO, CARELIT, CINAHL und Beck online.

Eine Liste mit studiengangspezifischer Literatur und studiengangrelevanten Fachzeitschriften liegt vor.

Die Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen werden zentral von der Hochschulbibliothek verwaltet. Die jährlichen Kosten für Neuanschaffungen betragen in etwa 7.000 bis 10.000 Euro (zzgl. der Kosten für fächerübergreifende Neuanschaffungen). Für den zu akkreditierenden Studiengang rechnen die Verantwortlichen mit etwa 1.000 Euro pro Jahr, da in der Anfangsphase noch nicht auf vorhandene Literatur zurückgegriffen werden kann. Aus Projektmitteln wird bis 2024 eine erste Grundausrüstung von studiengangspezifischer Literatur erworben. Im Antrag auf eine zweite Förderphase werden ab 2024 erneut Mittel für die Beschaffung von Literatur eingestellt (Stand: 24.03.2022).

Die E-learning-Lehr-Lernplattform Stud.IP (Studentischer Internetsupport von Präsenzlehre) wurde zur Unterstützung der Präsenzlehre implementiert. Dieses Programm kommt fachbereichsweit für alle angebotenen Studiengänge zum Einsatz. Im Stud.IP sind neben dem Vorlesungsverzeichnis die veranstaltungsbegleitenden Materialien wie z.B. Seminartexte und Literaturhinweise zu finden. Mit der Immatrikulation erhält jede:r Studierende eine eigene Hochschul-E-Mail Adresse. Der Austausch zwischen Professor:innen, Mitarbeiter:innen und Studierenden erfolgt damit zügig und direkt. Modulbezogene Informationen wie Texte, Hinweise, Formulare etc. sind über das gesamte Studium hinweg verfügbar.

Die Antragstellenden haben dem Selbstbericht eine Erklärung der Hochschulleitung beigefügt, in dem diese bestätigt, dass die dem Fachbereich Sozialwesen der EAH Jena zur Verfügung gestellten personellen, finanziellen und räumlich-technischen Ressourcen zur Realisierung des Masterstudiengangs „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ angemessen und langfristig gesichert sind.

Das nichtwissenschaftliche Personal am Fachbereich Sozialwesen setzt sich wie folgt zusammen: eine Person Dekanatssekretariat (85 % Stelle), eine Person Dekanatsassistentin (75 % Stelle), eine Person Leiterin Prüfungsamt (100 % Stelle), eine Person Leiter Praxisamt (100 % Stelle), eine Mitarbeiterin Praxisamt/Dekanat (75 % Stelle), eine Person Administrator (100 % Stelle) und ein Facharbeiter (100 % Stelle).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Fachbereich Sozialwesen ausreichend gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie an administrativem Personal mit Blick auf die Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Bestand der Hochschulbibliothek an Literatur- und Fachzeitschriften an das Ausbildungsprofil der Hochschule angepasst ist. Laut Hochschule kann in der Startphase des zu akkreditierenden Studiengangs (Sommersemester 2023) jedoch nicht auf für den Studiengang und die ersten Semester relevante Literatur und Zeitschriften zurückgegriffen werden. Aus Projektmitteln soll bis 2024 eine erste Grundausstattung an studiengangspezifischer Literatur erworben werden, so die Hochschule. Vorgelegt wurde eine Übersicht mit Literatur zum Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ (Stand: 24.03.2022). Die darin in sehr begrenzter Zahl genannten Print- und E-Publikationen stehen jedoch überwiegend in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung, nicht aber in der Bibliothek der EAH Jena. Sie sollen für die EAH Jena bis 2024 angeschafft werden, so die Hochschule. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es notwendig, dass zum Studienbeginn im Sommersemester 2023 ein ausreichender Bestand an studiengangrelevanter Fachliteratur an der EAH zur Verfügung steht, auch in digitaler Form, die insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie immer wichtiger wird. Die erweiterte Liste der studiengangrelevanten bzw. -spezifischen Literatur, die vor Studienbeginn zur Verfügung stehen wird, ist einzuzeichnen.

Von den befragten Studierenden werden die Bibliotheksöffnungszeiten thematisiert. Sie wünschen sich insbesondere für das Wochenende am Freitag längere und am Samstag überhaupt Öffnungszeiten. Die Bibliothek ist in der Semester- bzw. Vorlesungszeit von Montag bis einschließlich Donnerstag von 09:00 bis 19:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit: Mo – Fr: 09:00 – 15:30). Am Wochenende ist die Bibliothek geschlossen. Die Gutachter:innen können den Wunsch der Studierenden gut nachvollziehen. Alternativ empfehlen sie die Anschaffung von elektronischer Fachliteratur, auf die auch am Wochenende zugegriffen werden kann.

Die vorhandenen Datenbanken sind aus Sicht der Gutachter:innen einschlägig relevant.

Die Gruppe der befragten Studierenden hatte bezogen auf die Bibliothek zwei (unter den Befragten konsensfähige) Kritikpunkte bzw. Verbesserungswünsche: Sie kritisieren zum einen die begrenzten Öffnungszeiten der Bibliothek, zum anderen verweisen sie auf die Notwendigkeit der Aktualisierung des Literaturbestands. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen im Sinne der Studierenden, die Öffnungszeiten der Bibliothek in den Abend und auf das Wochenende bzw. die Samstage auszuweiten, zum anderen sollte die Hochschule Sorge dafür tragen, dass der Bibliotheksbestand modernisiert und auch stärker digitalisiert wird.

Die durch die Corona-Pandemie mitbedingte Herausforderung für Hochschullehrer:innen, ab dem Frühjahr 2020 ihre Präsenzveranstaltungen innerhalb kürzester Zeit auf virtuelle Formate umzustellen (Blended-Learning-Konzepte, digital unterstützte Lehre) wurde laut Hochschulleitung gut bewältigt. Die dafür benötigten Räume, die notwendige IT-Infrastruktur, Bildschirme etc. stehen inzwischen zur Verfügung. Die Infrastruktur soll weiter ausgebaut werden. Inzwischen werden auch digitale Prüfungsformen eingesetzt, die laufend verbessert werden. Darüber hinaus arbeitet

die Hochschule an einem Konzept, demgemäß zukünftig im Durchschnitt ca. 25 % der Lehre in einem Studiengang in Online-Form angeboten werden. Es soll im Sommer 2022 fertiggestellt sein. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Eine erste Grundausrüstung an studiengangrelevanter bzw. -spezifischer Literatur ist vor Studienbeginn vorzuhalten. Die Liste der studiengangrelevanten bzw. -spezifischen Literatur, die vor Studienbeginn zur Verfügung steht, ist einzureichen.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird im Sinne der Studierenden zum einen empfohlen, die Öffnungszeiten der Bibliothek in den Abend und auf das Wochenende bzw. die Samstage auszuweiten, zum anderen sollte die Hochschule Sorge dafür tragen, dass der Bibliotheksbestand modernisiert und auch stärker digitalisiert wird.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ besteht aus neun Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Unterschiedliche Prüfungsarten prüfen verschiedene Kompetenzen, wie z.B. selbstständig Lösungswege für komplexe Aufgabenstellungen zu finden oder Präsentationsfähigkeit und Kritikfähigkeit. Die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsformen korrespondieren mit den jeweils geforderten Lernergebnissen. In den studiengangspezifischen Bestimmungen sind die über die in den Rahmenprüfungsordnung hinausgehenden alternativen Prüfungsleistungen und Studienleistungen definiert (§ 13 und § 13a). Es sind insgesamt zwölf Prüfungen vorgesehen: sieben „Prüfungsleistungen“ und fünf „Studienleistungen“. Von neun Modulen schließen sechs (inkl. der Masterabschlussprüfung) mit einer Note ab und drei mit bewerteten, unbenoteten Leistungen. Die Gesamtzahl der Prüfungen beträgt zwölf, da in drei Modulen je zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind. Maximal sind fünf Leistungsnachweise pro Semester zu erbringen (zweites Semester).

Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum statt, der von der EAH Jena festgelegt wird. Alternative Prüfungsleistungen finden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt (§ 18 Rahmenprüfungsordnung). Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen und deren zeitliche Lage sind in § 12 Abs. 5 der studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich, insbesondere bei Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/Elternzeit sind in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge explizit festgehalten.

Eine Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen im In- und Ausland wird vorgesehen, sofern „ein nicht wesentlicher Unterschied“ belegt werden kann (entsprechend der Lissabon-Kon-

vention), wobei Nichtanerkennungen zu begründen sind. Um diese Vergleichbarkeit zu vereinfachen und auch einen möglichen Studienwechsel zu gewährleisten, werden die Module im Studiengang lernergebnisorientiert geplant und beschrieben. Außerdem werden, außer einem Modul, alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen, so dass die Mobilität der Studierenden erleichtert wird. Der Umgang hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen vom Inland und Ausland ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist bis zu 45 ECTS der für den Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ vorgesehenen 90 Leistungspunkte grundsätzlich möglich. Die konkrete Regelung findet sich in § 11 der studiengangspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung.

Ein paritätisch über alle Statusgruppen besetzter Prüfungsausschuss am Fachbereich tagt regelmäßig und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Am Fachbereich ist ein dezentrales Prüfungsamt angesiedelt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangspezifischen Bestimmungen bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle neun Module im konsekutiven Masterstudiengang werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Insgesamt sind zwölf Prüfungen vorgesehen, da in drei Modulen je zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind. Letzteres ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar. Die vorgesehenen Prüfungen setzen sich aus insgesamt sieben „Prüfungsleistungen“ und fünf „Studienleistungen“ zusammen. Maximal sind fünf Leistungsnachweise pro Semester zu erbringen (zweites Semester).

Die zweimalige Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und deren zeitliche Lage sind in § 12 Abs. 5 der studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge fixiert. Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users-Guide ist in § 29 Abs. 6 und 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelt.

Alles in allem sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und dass die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module und die Leistungspunkte hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass, von einem Modul abgesehen, alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums im Rahmen der Einführungsveranstaltungen sowie ersten Veranstaltungssitzung alle Informationen über den Studienbetrieb. Die Studiengangsleitung wird schon vorab ein „Welcome-Package“ zusammenstellen, in dem alle wesentlichen Informationen gebündelt sind, so die Antragstellerin.

Über die Webseite der Hochschule und des Fachbereichs Sozialwesen sind alle Informationen rund ums Studium einsehbar (u.a. Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung, Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch etc.).

Am Fachbereich gibt es das Angebot einer Studienfachberatung. Die Studierenden werden hier bei Fragen zu Studieninhalten sowie zu den Prüfungsanforderungen oder Fragen, die sich aus besonderen Lebenssituationen ergeben, beraten. Darüber hinaus kann auch in Hinblick auf berufliche Perspektiven und Einstiegsmöglichkeiten sowie geplante Promotionsvorhaben beraten werden. Die Zentrale Studienberatung der EAH Jena bietet neben studienvorbereitender auch studienbegleitende Beratung an.

In den Zeiten der Pandemie wurde ein erhöhter Bedarf an psychosozialer Beratung wahrgenommen. Der Fachbereich reagierte darauf u.a. mit einem „Leitfaden“ für Studierende („Psychisch gesund durchs Studium in herausfordernden Zeiten“). Außerdem hat sich zwischen Studierenden das Angebot der „Peer-To-Peer-Onlineberatung“ entwickelt. Alle diese Angebote werden über die Plattform Stud.ip bekannt gemacht.

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring – dies ist gelebte Praxis für die bereits eingerichteten Studiengänge am Fachbereich Sozialwesen, so die Antragstellerin. Dabei wird die Qualitätskontrolle ständig weiterentwickelt. Neu eingeführt wurde ein „Offenes-Ohr“-Konzept, d.h. die öffentliche Diskussion der Evaluationsergebnisse und studentischer Anliegen im Gremiensitzungen gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden. Die Rückmeldung von Studierenden zum Thema Studierbarkeit (z.B. Studienbetrieb, durchschnittlicher Arbeitsaufwand sowie Prüfungsdichte) werden durch eine Studiengangevaluation erhoben, sobald der Studiengang gestartet ist. Ergänzt wird diese durch eine Lehrveranstaltungsevaluation und eine Fachbereichsevaluation. Auf dieser Grundlage werden jährlich Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf drei Semester angelegte konsekutive Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ ist ein klassischer Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Das heißt, die Präsenzzeit an der Hochschule verteilt sich im Semester über die gesamte Woche, bzw. sie ist nicht auf bestimmte Tage in der Woche reduziert. Eine wenn auch sehr begrenzte Berufstätigkeit ist somit aus Sicht der Gutachter:innen nahezu ausgeschlossen; sie ist aber im Studiengang zurecht auch nicht intendiert. Dies trägt mit dazu bei, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet wird.

Der zu akkreditierende Studiengang hat die Weiterqualifikation von Personen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Fach in Richtung Demokratiebildung bzw. den Erwerb von Demokratiekompetenz zum Ziel. Hinsichtlich der heterogenen Zugangsvoraussetzungen – zugelassen werden können, neben Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit, auch Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss in einem anderen sozial-, verhaltens- oder geisteswissenschaftlichen Fach – weisen die Gutachter:innen auf die in Masterstudiengängen mit heterogen qualifizierten Studierenden bekannte Problematik hin, dass in den hochschulischen Erstqualifikationen in unterschiedlichem

Umfang Kompetenzen (bspw. in qualitativen oder quantitativen Forschungsmethoden) erworben wurden, und deshalb für Studierende mit diesbezüglichen Qualifikationsbedarfen Beratungsangebote und entsprechende Möglichkeiten einer Nachqualifizierung vorgehalten werden sollten. Dies ist den Verantwortlichen durchaus bewusst. Eine entsprechende fachliche Beratung der Studierenden ist deshalb eingeplant. Es gibt zudem einen Masterbeauftragten, der in Zusammenarbeit mit der Studiendekanin die Studierenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit berät, es gibt darüber hinaus eine Studiengangfachberatung am Fachbereich Sozialwesen und für den Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ bietet sich außerdem die Studiengangleiterin zur Beratung an. Das Beratungsangebot am Fachbereich wird laut Hochschule intensiv genutzt.

Dass im Fachbereich Sozialwesen grundsätzlich gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind, und dies von den befragten Studierenden auch bestätigt wird, nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Den geplanten Arbeitsaufwand für das Absolvieren der vorgesehenen Module halten die Gutachter:innen für angemessen. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich gewährleistet. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind belastungsangemessen. Alle Lernergebnisse können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden. Pro Modul ist eine kompetenzorientierte Prüfung vorgesehen (*siehe dazu Kriterium Prüfungssystem*). Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“, ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Das Kriterium ist daher nicht relevant.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Frage, mit welchen Schritten die Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung sichert, wird wie folgt beantwortet: Sowohl die Aktualität wie auch die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hinsichtlich des Studienganges „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ insbesondere durch regelmäßige Konferenzen gegeben, in denen die im Curriculum verankerte reflexive Lehr- und Lernkultur in entsprechenden Feedback- und Reflexionsschleifen zum Ausdruck kommt. Die Ergebnisse finden insbesondere bei der Planung eines neuen Durchgangs bzw. einer neuen Studienkohorte besondere Bedeutung. Hier haben die Verantwortlichen zudem die Möglichkeit Änderungen und Anpassungen in der Modulbeschreibung insbesondere in den Zielen und der Literatur vorzunehmen.

Die kritische Reflexion der fachlichen Diskussionsstände erfolgt in der „Professional Community“ der Demokratiearbeit. Sie ist insbesondere aber auch durch die Forschungsaktivitäten der beteiligten Professor:innen sowie durch die Eingebundenheit der Masterstudiengangsleitung in das bundesweite „Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ (FGZ) gewährleistet. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung ist somit sichergestellt, so die Antragstellerin.

Die durch die Beteiligung an den relevanten fachlichen Diskursen gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits unmittelbar und kontinuierlich in die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen ein und werden andererseits zur laufenden curricularen Weiterentwicklung und Überprüfung der jeweiligen methodisch-didaktischen Ansätze durch die modulverantwortlich Lehrenden herangezogen. Ebenso werden die Erkenntnisse, die sich aus der in jedem Semester stattfindenden Lehrevaluation ergeben, fortwährend in die Gestaltung der Lehre einbezogen. Diese Prozesse orientieren sich am „Open Science Gedanken“. Gemäß des Leitbildes der EAH als auch den Leitlinien der beteiligten Fachdisziplinen fließt Open Science in die Entwicklung der Module ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind im Studiengang regelhaft gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts und Curriculums vorhanden, die regelmäßig überprüft und ggf. auch angepasst werden. Dazu trägt auch die Verortung und Vernetzung von hauptamtlich Lehrenden in der nationalen und internationalen „Professional Community“ und Forschungslandschaft der Demokratiearbeit bei (z.B. „Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt - FGZ“, „Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft – IDZ“), aus der neue Erkenntnisse und innovative Impulse für das inhaltliche Themenspektrum gewonnen und in das Curriculum eingebracht werden können. Positiv registriert werden von den Gutachter:innen die regelmäßig vorgesehenen (und dann auch stattfinden) Lehrenden-Konferenzen mit dem daraus resultierenden internen Diskurs zum Curriculum und der dort verankerten reflexiven Lehr- und Lern-Kultur. Wichtig ist nach Auffassung der Gutachter:innen auch, dass Erkenntnisse und Lernerfahrungen aus den angestrebten „Transferprojekten“ im Modul „Themenspezifischer Transfer“ für die Weiterentwicklung des Curriculums und der Kompetenzen der Studierenden genutzt werden.

Die Akzentsetzung auf das Thema Digitalisierung in der Demokratiearbeit im Bereich der Sozialen Arbeit verlangt darüber hinaus, insbesondere von der noch zu besetzenden Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratiearbeit in der Sozialen Arbeit“ auch technische Expertise, und dass diese Person auch auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf die Analyse demokratiefördernder und -gefährdender Potentiale im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung sicher stellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die EAH Jena arbeitet im Bereich der Qualitätssicherung seit Mai 2005 mit dem umfassenden, integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Neben Studium und Lehre werden die Bereiche

Forschung und Transfer, Verwaltung, wissenschaftliche Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen und das Management in das System eingegliedert. Qualitätssicherung und Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Leistungen sind zentrale Punkte des Qualitätsmanagements der EAH Jena. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule berücksichtigt ferner das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre.

Die EAH Jena arbeitet mit verschiedenen Instrumenten zur Steuerung und Messung der Qualität. Dazu gehören u.a.:

- Evaluationen auf Grundlage der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung (EvaO), beschlossen 2005, im Jahr 2012 zum dritten Mal novelliert und der Evaluationskonzepte der Fachbereiche,
- Re-/Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Verbesserungsmanagement (Q-Box für Anregungen, Ideen und Wünsche),
- Offenes-Ohr-Konzept,
- Dialog in Qualitätszirkeln der Qualitätsmanagementverantwortlichen (QMV),
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen auf der Grundlage der ZLV 2021-2025 zwischen der EAH Jena und dem zuständigen Ministerium (TMWWDG),
- Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen,
- Allgemeine Verwaltungsrichtlinie der zentralen Hochschulverwaltung,
- Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der EAH Jena“,
- Richtlinie "Open Science".

Für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems in den einzelnen Bereichen und Referaten der EAH Jena sind Qualitätsmanagement-Verantwortliche verantwortlich. Als Arbeits- und Kommunikationssystem finden in regelmäßigen Abständen Qualitätszirkel statt. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule ist auf die kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung und sonstigen Dienstleistungen ausgerichtet. Die Qualitätsmessung findet regelmäßig statt durch Studienanfänger:innenbefragungen, Studierendenbefragung, Absolvent:innenbefragung und Unternehmensbefragung. Die Evaluationen werden mit dem Evaluationsprogramm EvaSys durchgeführt. Zentrales Personal in der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement führt die Evaluationen durch und setzt die am Fachbereich Sozialwesen entwickelten Evaluationen technisch um. Zur Auswertung der Evaluationen erhalten die Lehrenden und der Dekan des Fachbereichs umfangreiche Zuarbeiten und Auswertungen durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement. Die EAH Jena hat darüber hinaus mit der HTWK Leipzig, der Fachhochschule Merseburg und der Westsächsischen Hochschule Zwickau einen Evaluationsverbund geschlossen.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter fachspezifiziert. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung der EAH Jena eigene Evaluierungskonzepte entwickelt und arbeiten danach. In diesem Sinne werden am Fachbereich Sozialwesen verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die die Qualität der Lehre und Lernbedingungen weiter verbessern sollen. Insbesondere nimmt der Fachbereich jedes Semester eine Vollevaluation aller Module vor, als wichtigste Maßnahme für ein direktes und zeitnahes Feedback der Studierenden. Auch diese Evaluationen werden durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement durchgeführt, technisch umgesetzt und den Lehrenden, dem Dekan sowie der/dem Evaluationsbeauftragte:n des Fachbereichs die entsprechenden Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Befragungen werden jeweils den Studierenden im internen Stud.IP

im Rahmen eines umfangreichen Berichtes durch den/die Evaluationsbeauftragte:n des Fachbereiches zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht enthält jeweils konkrete Maßnahmenvorschläge, die in kommenden Gremien besprochen werden. Der Austausch mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse und erforderliche Verbesserungen erfolgt insbesondere über den Fachbereichsrat, den Fachschafftsrat und in der Studienkommission. Insgesamt sind die Studierenden in allen Gremien des Fachbereichs vertreten. Neben dem Fachschafftsrat (3-11 Studierende) sind in der fachbereichsinternen Selbstverwaltung für den Fachbereich Sozialwesen zwei studentische Mitglieder vertreten. In der Studienkommission sind drei Studierende Mitglieder, im Praktikumsausschuss zwei Studierende und im Prüfungsausschuss mindestens ein studentisches Mitglied (bis max. drei).

Die EAH Jena arbeitet aktiv im regionalen Netzwerk Qualitätssicherung an Thüringer Hochschulen und im überregionalen bundesweiten Netzwerk Qualitätsmanagement an Hochschulen mit. Im Hochschulverbund der EAH Jena, der HTWK Leipzig, der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie der Hochschule Merseburg tauschen sich die Qualitätsbeauftragten der genannten Hochschulen regelmäßig zu Best-Practice-Beispielen aus.

Die Dokumente des Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena und des Fachbereich Sozialwesen liegen vor (u.a. Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena, Evaluationsordnung und -konzept, Umsetzung der Evaluationsordnung am Fachbereich Sozialwesen).

Der Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ wird am Fachbereich Sozialwesen akkreditiert. Damit ist er in das Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena und des Fachbereichs Sozialwesen eingebettet. Ein auf den Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ zugeschnittener Evaluationsprozess wird noch erarbeitet. Er wird neben den genannten Kernaufgaben einer Evaluation den Kontakt in die Praxis und in die forschungs-community beinhalten, so die Antragstellerin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die EAH Jena über ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept verfügt, das auf die Anforderungen der Zielgruppen (insbesondere Studierende, Lehrende, Wirtschaft, Institutionen, Ministerien) ausgerichtet und mit klar geregelten Zuständigkeiten hinterlegt ist. Grundlage des Qualitätsmanagementkonzeptes ist der PDCA-Zyklus, der auf allen Ebenen der Hochschule bei der Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zugrunde gelegt wird. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule zielt dabei mit Blick auf die Studierenden insbesondere auf eine kontinuierliche Verbesserung der Ausbildung. In der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung werden die Evaluationsverfahren erfasst, der Umgang mit Evaluationsergebnissen und den abgeleiteten Maßnahmen festgelegt, die Umsetzung der Prozesse zur Qualitätsoptimierung und -verbesserung festgehalten, Verantwortlichkeiten geregelt und zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Maßnahmen benannt. Bei der Übermittlung von Evaluationsergebnissen und daraus abgeleiteten Maßnahmen an die Betroffenen werden datenschutzrechtliche Belange beachtet.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung, die in der Hauptverantwortung der Hochschulleitung liegen, werden auf der Ebene der Fachbereiche durch weitere Maßnahmen ergänzt. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung eigene Evaluierungskonzepte entwickelt. In diesem Sinne werden am Fachbereich Sozialwesen verschiedene weitere Maßnahmen durchgeführt, welche die Qualität der Lehre und Lernbedingungen weiter verbessern sollen. Von den Gutachter:innen diesbezüglich positiv wahrgenommen wird, dass am Fachbereich jede Lehrveranstaltung in jedem Semester einmal evaluiert wird. Dazu wird

die angepasste Kurzform des EvaSys-Fragebogens verwendet. Der Fragebogen wird von/vom Evaluationsbeauftragten in der Regel einmal im Semester überarbeitet und aktualisiert. Die Studierenden erhalten über die Evaluationsergebnisse ein direktes und zeitnahes Feedback. Auch können Maßnahmen der Verbesserung frühzeitig eingeleitet werden.

Der Plan, ein auf den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ zugeschnittener Evaluationsprozess zu entwickeln und zu institutionalisieren, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Dabei sollen u.a. auch der Kontakt der Studierenden in die Praxis und in die Forschungscommunity evaluiert werden.

Die Gutachter:innen gehen insgesamt gesehen davon aus, dass der zu akkreditierende, im Sommersemester 2023 startende Studiengang, wie alle anderen Studiengänge am Fachbereich auch, einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird, an dem auch die Studierenden beteiligt sind. Auch ist auf Basis der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort davon auszugehen, dass entsprechend den Ergebnissen, notwendige Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfügt seit 2015 über einen Gleichstellungsplan. Dieser wurde am 20.03.2018 vom Senat der Hochschule aktualisiert. Er enthält u.a. eine Analyse des diesbezüglichen Ist-Zustands sowie daraus resultierende Zielstellungen und Maßnahmen. Am 19.10.2021 hat der Senat der Hochschule einen neuen Gleichstellungsplan für die Jahre 2021–2027 verabschiedet, der am 17.12.2021 veröffentlicht wurde. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsaufnahme gibt der Gleichstellungsplan einen Überblick über die Umsetzung der Gleichstellungsziele der letzten Jahre und stellt damit die Weichen für die zukünftige gleichstellungspolitische Arbeit in den Jahren 2021–2027 an der Hochschule. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Thüringen und im Gleichstellungsplan bekennt sich die EAH Jena zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und der Gleichstellung an der Hochschule. Sie will ihre Anstrengungen intensivieren, die Arbeits- und Studienbedingungen nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu gestalten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihren umfangreichen Aufgaben personell durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. Die Arbeit des bereits etablierten Gleichstellungsbeirats wird institutionell unterstützt. Ziel ist es, weitere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Gleichstellungsbeirat, insbesondere auch unter den Professor:innen sowie den Studierenden, zu finden. Wichtig ist es darüber hinaus, die Tätigkeitsbereiche der Gleichstellungsarbeit transparent zu machen und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Thüringer Hochschulen beratende und unterstützende Gleichstellungsarbeit zu ermöglichen. Auch gehört zur Dienstpflicht der Hochschulleitung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt (SDG) von Beschäftigten und Studierenden entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen.

Der aktuelle Gleichstellungsplan ist dem Selbstbericht beigelegt.

Die Hochschule Jena bemüht sich auch um die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Regelung zum Nachteilsausgleich, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/Elternzeit, ist in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge zu finden.

In Weiterführung des Gleichstellungsplans bietet der Studiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ Möglichkeiten der Studiengestaltung unter Berücksichtigung individueller Lebenslagen, so die Antragstellerin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die EAH Jena im Oktober 2021 einen neuen Gleichstellungsplan für die Jahre 2021–2027 verabschiedet hat, der am 17.12.2021 veröffentlicht wurde. Sowohl in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Thüringen als auch im Gleichstellungsplan bekennt sich die Hochschule zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Gleichstellung an der Hochschule. Ein bereits etablierter Beirat für Gleichstellungsfragen versteht sich als erste Anlaufstelle und bietet Unterstützung, Rat und Hilfe u.a. bei Fragen und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von unterrepräsentierten Gruppen, bei Berufungs- und Bewerbungsverfahren, bei Diskriminierung und sexueller Belästigung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie, Beruf/Studium für Frauen und Männer.

Die Hochschule verfügt des Weiteren über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen, zu dessen Aufgaben u.a. gehören, die verschiedenen Angebote für behinderte und chronisch kranke Studenten zu koordinieren, die Interessen der Betroffenen innerhalb der Hochschule zu vertreten und ihnen in Konfliktfällen beratend zur Seite zu stehen. Studienbewerber:innen mit Behinderungen sollten sich laut Hochschule frühzeitig an diesen Beauftragten wenden, um über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang eines Nachteilsausgleiches zu beraten und die Ansprüche durchzusetzen. Entstehen durch eine chronische Erkrankung, Behinderung oder Teilleistungsstörung organisatorische, zeitliche oder sonstige Probleme mit den Anforderungen von Studien- oder Prüfungssituationen, kann durch die Vorlage eines ärztlichen oder gleichwertigen Attests ein Nachteilsausgleich erwirkt werden. Die Regelung zum Nachteilsausgleich findet sich in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern sind aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für den Studiengang ist geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Vor-Ort-Begehung des konsekutiven Masterstudiengangs „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ wurde auf Wunsch der Hochschule in Teilen mit der Vor-Ort-Begehung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Spiel und Medienpädagogik“ zusammengelegt. Die Gesprächsrunde mit der Hochschulleitung und die Gesprächsrunde mit den Vertreter:innen des Fachbereichs Sozialwesen wurden für beide Studiengänge jeweils gemeinsam durchgeführt.
- Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Thüringen ist die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 05.07.2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Andreas Klee, Universität Bremen
Prof. Dr. Beate Küpper, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Dr. Christine Schweitzer, Bund für Soziale Verteidigung e.V., Minden
- c) Vertreterin der Studierenden
Katharina Meyer, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung; Kanzlerin; Vertreterin Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement), Fachbereichsleitung (Dekan Fachbereich Sozialwesen; zwei Prodekan:innen Fachbereich Sozialwesen), Programmverantwortliche und Lehrende (u.a. Studiengangleitung; Wiss. Koordinatorin des Studiengangs; sechs Professor:innen des Fachbereichs), vier Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtenden-Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts

Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)